

Die Vernehmung zur Person dient der Einschätzung des Beschuldigten und trägt wesentlich zur Ermittlung der Ursachen des Verbrechens, des Grades der Gesellschaftsgefährlichkeit bei.

Die Aufklärung des Sachverhaltes erfordert die detaillierte Erforschung der einzelnen Stadien der verbrecherischen Handlung, des Grades und der Formen der Beteiligung.

d) Besonderheiten der Vernehmung

Bei der Durchführung von Vernehmungen sind folgende Besonderheiten zu beachten:

Ist die zu vernehmende Person der deutschen Sprache nicht mächtig oder findet das Untersuchungsverfahren nicht in deren Muttersprache statt, ist ein staatlich zugelassener Dolmetscher des Ministeriums für Staatssicherheit heranzuziehen.

Gewalttätigen Personen sind zur Sicherheit des vernehmenden Mitarbeiters mit Genehmigung des Leiters der Untersuchungsabteilung Handfesseln anzulegen.

Der zuständige Staatsanwalt ist von dieser Maßnahme in Kenntnis zu setzen. Je nach Notwendigkeit kann in solchen Fällen ein weiterer Mitarbeiter der Untersuchungsabteilung an der Vernehmung teilnehmen.

Vernehmungen zur Nachtzeit können, wenn es die Sicherheit der Deutschen Demokratischen Republik dringend erfordert, mit Genehmigung des Leiters der Untersuchungsabteilung durchgeführt werden.

Der zuständige Staatsanwalt ist davon zu unterrichten.

Vernehmungen von Jugendlichen sind unter Beachtung des Jugendgerichtsgesetzes möglichst von solchen Mitarbeitern durchzuführen, die Erfahrung im Umgang mit Jugendlichen besitzen.

e) Zeugenvernehmungen

Zeugen sind Personen, die im Zusammenhang mit einer Straftat Wahrnehmungen gemacht haben und diese richtig wiedergeben können.